



Institutionelles Schutzkonzept

des Pfarrverbandes
Bruckberg-Gündlkofen

zur Prävention von
sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
sowie erwachsenen
Schutzbefohlenen

Kultur der Achtsamkeit

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen.

Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen haben oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um Erfahrung der Gemeinschaft, untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Wenn sich das Thema Sexualität mit Macht verbindet, wird es zerstörerisch. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten. Prävention ist ein kontinuierlicher Prozess. Es geht um eine kluge Haltung beim Stichwort Grenzverletzung. Das Thema zu meiden, verstärkt Scham und Sprachlosigkeit.

Hinschauen und Handeln statt Wegschauen und Wegducken – dazu will das Schutzkonzept in unseren Gemeinden ermutigen und durch konkrete Anleitung beitragen. Wir verstehen dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) als einen Schritt hin zu einer Kultur der Achtsamkeit. Kultur entsteht durch das Gehen von Umwegen. Es ist entscheidend, wie die Haltung an der Spitze ist. Es wird wirksam, wenn möglichst viele den Schutzgedanken durch ihr Hinschauen, Hinhören und Handeln in einer lebendigen Praxis Gestalt geben.

Eine wirksame Prävention kann nur gelingen, wenn auch Aufarbeitung stattfindet. Es braucht die Beteiligung Betroffener, denn sie kennen die Täterstrategien!

Inhaltsübersicht

Schutzkonzept für den PV Bruckberg-Gündlkofen	6
Begriffsbestimmungen	7
Risikoanalyse	9
Auswahl und Schulung des Personals	10
Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen	11
Verhaltenskodex	13
Vorgehen bei Verdachtsfällen	16
In Präventionsfragen geschulte Person	17
Beschwerdemanagement	18
Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse	22
Inkrafttreten	23
Anlagen:	
Dokumentation	24
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	25
Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	27

Schutzkonzept für den PV Bruckberg-Gündlkofen

Bei zahlreichen Veranstaltungen und in vielfältigen Gruppen trägt der Pfarrverband Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Das folgende institutionelle Schutzkonzept will durch die Bündelung zahlreicher Bemühungen dabei helfen, dieser Verantwortung gerecht zu werden und eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander sowie eine verlässliche Prävention von sexualisierter Gewalt gewährleisten zu können.

Begriffsbestimmungen

- **Kinder und Jugendliche**

Neben den Minderjährigen schließt die Formulierung Kinder und Jugendliche immer auch erwachsene Schutzbefohlene mit ein.

- **Sexualisierte Gewalt**

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen sowie betreuenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzverletzung darstellen.

- **Prävention**

Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt verfolgen das Ziel, strukturelle Schutzmaßnahmen zu schaffen und alle Beteiligten für die Thematik zu sensibilisieren, um ihnen Handlungssicherheit zur Aufdeckung und die notwendigen Schritte für eine Intervention aufzuzeigen.

- **Personal**

Mit Personal sind alle gemeint, die mit der Träger-Kirchenstiftung des PV Bruckberg-Gündlkofen in einem Anstellungsverhältnis stehen, das in einem Arbeitsvertrag geregelt ist oder die in einem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising stehen und für eine Tätigkeit im PV Bruckberg-Gündlkofen dienstlich angewiesen sind.

- **Ehrenamtliche**

Ehrenamtliche, auf die sich die Regelungen dieses Konzeptes beziehen, sind alle, die bei Veranstaltungen und in Gruppen des PV Bruckberg-Gündlkofen ehrenamtlich tätig sind und dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz gibt Auskunft darüber, ob eine Person wegen §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist und folglich im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche keinen Kontakt zu Minderjährigen haben darf. Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Kommunalverwaltung zu beantragen. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**

In der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung versichern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, dass sie in der Vergangenheit nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, und dass auch gegenwärtig kein solches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Außerdem bestätigen sie, dass sie bereit sind, grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einzuhalten.

- **Veranstaltungen und Gruppen des PV Bruckberg-Gündlkofen**

In Verantwortung des PV Bruckberg-Gündlkofen finden gottesdienstliche und auch nicht-liturgische Veranstaltungen statt, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

In verschiedenen Gruppen treffen sich Kinder und Jugendliche punktuell oder mehrfach, über kürzere oder auch längere Zeiträume hinweg.

Verbandlich organisierte oder in anderer Trägerschaft befindliche Gruppen unterstehen nicht der Verantwortung des PV Bruckberg-Gündlkofen, auch wenn sie sich als kirchlich bezeichnen.

Risikoanalyse

Bereiche in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet

Katechetische und liturgische Angebote:

- Erstkommunion-Vorbereitung und -Ausflug
- Firm-Vorbereitung und -Wochenende
- Kindergottesdienste
- Familiengottesdienste
- Schulgottesdienste
- Jugendgottesdienste

Kinder-/Jugendgruppen:

- Ministrant*innen
- Kinderspielgruppen

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen:

- Kinder-/Jugendchor
- Sternsinger
- Kinderbibeltag
- Familienfasching
- Jugendtreff
- Aktionen/Ausflüge/Übernachtungen mit Kindern/Jugendlichen

Seelsorge:

- Sakramenten-Vorbereitung
- Einzelgespräche
- Beichtgespräche

Auswahl und Schulung des Personals

Das gesamte Personal muss bei Dienstantritt dem Kirchenverwaltungsvorstand ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie eine unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen.

Das diözesan angestellte Personal ist dazu dem Erzbischöflichen Ordinariat München gegenüber verpflichtet.

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Dem gesamten Personal wird bei Erstvorlage des Führungszeugnisses die diözesane Handreichung "Miteinander achtsam leben" ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird nur Personal betraut, das neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt. Die Auseinandersetzung mit Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungsphase sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechend thematisiert. Außerdem finden regelmäßig Schulungen, durch eine in Prävention geschulte Person statt, sowie die Methode des E-Learnings auf der internen Lernplattform der Erzdiözese München und Freising, bietet die Möglichkeit, sich weiterzubilden. (Die Schulungsmaßnahme wurde 2018 als verpflichtende Fortbildungsmaßnahme für alle Pastoralen Dienste eingeführt).

Die Mitarbeiter sind außerdem dazu verpflichtet, dem Kirchenverwaltungsvorstand mitzuteilen, wenn gegen sie Ermittlungen beziehungsweise ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB eingeleitet werden und falls daraufhin eine Verurteilung folgt. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann außerhalb des genannten Turnus von jedem Mitarbeiter die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Mitarbeiters bekannt werden.

Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen

In folgenden Bereichen kommen Ehrenamtliche in regelmäßigen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen, so dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann:

- bei der Mitarbeit in der Kinderpastoral
- bei der Leitung von Kindergruppen
im Rahmen der Erstkommunion-Vorbereitung
- bei der Leitung von Jugendgruppen
im Rahmen der Firm-Vorbereitung
- beim Proben in diversen Musikgruppen
- bei der An- und Begleitung der Ministranten

Alle Ehrenamtlichen, die in den genannten Bereichen dauerhaft oder auch nur temporär eingebunden oder bei anderen Veranstaltungen tätig sind, welche die Zeitspanne eines Tages deutlich überschreiten und / oder eine Übernachtung miteinschließen, und das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Stabsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Ordinariat München ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die diözesane Bescheinigung über die Einsichtnahme in dieses Führungszeugnis, eine unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich des erweiterten Führungszeugnisses sind dem Kirchenverwaltungsvorstand vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis beziehungsweise die diözesane Bescheinigung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern. Ehrenamtliche, die in den genannten Bereichen dauerhaft oder auch nur temporär tätig sind und das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen dem Kirchenverwaltungsvorstand eine unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen.

Bei Erstvorlage des Führungszeugnisses beziehungsweise der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung wird den Ehrenamtlichen die diözesane Handreichung "Miteinander achtsam leben" ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Ehrenamtliche, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kinder beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, in einem Zeitraum von fünf Jahren wenigstens einmal teilgenommen haben sollten.

Der jeweils zuständige pastorale Mitarbeiter verantwortet die Unterrichtung der betroffenen Ehrenamtlichen und die Einholung sowie die Aktualisierung der erforderlichen Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Pfarrbüro-Verwaltung.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in den oben genannten Bereichen kann nur eingesetzt werden, wer neben der formalen auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt.

Verhaltenskodex

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und der grundsätzlich achtsame Umgang miteinander verlangen die Beachtung von Grundprinzipien und die Einhaltung klarer Regeln für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dies erleichtert es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu benennen, Hilfe einzufordern und übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig schützen verbindliche Regeln und deren gewissenhafte Einhaltung das Personal und die Ehrenamtlichen vor falschen Beschuldigungen und Verdächtigungen.

Gelingende Partizipation fördert, Kompetenzen wie Selbstbewusstsein, Dialogfähigkeit und Konfliktlösungsfähigkeit und stärkt das Verständnis für Prozesse. Sie vermittelt jungen Menschen ein Gefühl von Selbstwirksamkeit und ermöglicht ihnen, aktiv an ihrer eigenen Lebensgestaltung mitzuwirken.

Grundprinzipien für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrverband Bruckberg-Gündlkofen

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind ausnahmslos einzuhalten.
- Es gilt, in allen Lebens- und Arbeitsbereichen einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen.
- Individuelle Grenzen sind zu respektieren und diesbezügliche verbale Äußerungen sowie nonverbale Signale gleichermaßen sensibel zu beachten.
- Auf eine angemessene Wortwahl ist zu achten und eine sexualisierte Sprache sowie das Reden über die eigene Sexualität sind zu unterlassen. Dies gilt genauso für nonverbale Formen der Kommunikation.

- Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein und dürfen auch dann nur mit Zustimmung der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und geschützte sowie geschlechtergetrennte Räume zum Umkleiden, Schlafen, Waschen etc. sind strikt zu achten. In Kinder- und Jugendgruppen müssen entsprechende Regeln benannt und eingehalten werden.
- Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren. In Situationen, in denen allerdings aus Verantwortungsbewusstsein gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen gehandelt werden muss, ist es wichtig, dass jede Maßnahme legitimiert und nachvollziehbar ist, damit aus notwendiger Machtausübung kein unzulässiger Übergriff wird.
- Jeglicher Übergriff gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen durch Dritte darf nicht zugelassen oder geduldet werden, sondern dagegen ist aktiv Stellung zu beziehen.
- Beschwerden von Erwachsenen und genauso von Kindern und Jugendlichen werden gehört und angemessen behandelt.
- Die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auch beim Gebrauch sozialer Medien und Kommunikationsmittel und bei der Veröffentlichung von Bildern zu wahren.
- Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, gilt: Bildaufnahmen werden nur erstellt und veröffentlicht unter Wahrung des zuvor erteilten schriftlichen Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Es werden keine Bilder gemacht und veröffentlicht, die Kinder und Jugendliche bloßstellen oder von Dritten in unlauterer Weise zweckentfremdet werden können.

- Persönliche Geschenke und andere abhängigkeitsfördernde Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sind nicht angemessen.
- Sogenannte Eins-zu-eins-Situationen sind zu vermeiden oder so transparent wie möglich zu gestalten. Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen müssen Personensorgeberechtigten oder zumindest Kollegen bekannt sein, sie sind nur in Diensträumen und niemals in privatem Umfeld und/oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten zulässig und dürfen ein übliches Zeitkontingent nicht überschreiten. Der Raum für ein solches Einzelgespräch muss von außen einsehbar sein und seine Einrichtung einem Zuviel an Nähe vorbeugen. Körperkontakt ist in einer Eins-zu-eins-Situation tunlichst zu vermeiden. Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, bezüglich der eigenen Intimsphäre und körperlichen Kontaktes Grenzen zu setzen und sie aktiv zu schützen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher Kummer hat oder von einer Situation berichtet, in der er sich unwohl oder bedrängt gefühlt hat, ist es wichtig, sich dem Betroffenen zuzuwenden, ihn zu ermutigen und dabei zu unterstützen, von seinen Erlebnissen zu erzählen.

Auf Seite 24 finden Sie eine Vorlage zur Dokumentation, die dient der Wirksamkeit und Transparenz weiterer Maßnahmen sowie der Absicherung und dem Schutz aller involvierter Personen.

Dokumentieren Sie das Gespräch, Fakten und Situationen so zeitnah wie möglich, mit genauen Wortlauten des Kindes / Jugendlichen und ordnen Sie die Aussagen nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung, ist eine der unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) Frau Dipl. Psych. Kirstin Dawin, Frau Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig oder Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach zu informieren.

Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 21.

In Präventionsfragen geschulte Person

Für den Pfarrverband Bruckberg-Gündlkofen wird vom Kirchenverwaltungsvorstand eine in Präventionsfragen geschulte Person benannt. Diese/r ist Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt, hält die Aufmerksamkeit für dieses Thema wach und bringt damit verbundene Punkte kontinuierlich in die interne Diskussion ein.

Vian-Malou Neumann

*Gemeindereferentin und Dekanatsbeauftragte im Dekanat Landshut
Kirchplatz 4*

84036 Kumhausen / Obergangkofen

Tel. 08743/96 59 11

Mobil: 0172/64 98 816

E-Mail: VMNeumann@ebmuc.de

Aufgaben einer in Präventionsfragen geschulten Person:

- Schulung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Stabsstelle Prävention

Beschwerdemanagement

Für eine verlässliche und funktionierende Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Beschwerden erforderlich. Wenn diesbezüglich Grenzverletzungen und Übergriffe vermutet oder wahrgenommen werden, brauchen Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Personensorgeberechtigte und genauso Personal und Ehrenamtliche zunächst einmal klare Beschwerdewege:

1. Erster Ansprechpartner

Für jede Veranstaltung und Gruppe im Pfarrverband gibt es verantwortliches Personal und zuständige Ehrenamtliche, die auch bei Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt Ansprechpartner sind.

2. Pastorale Mitarbeiter und Verwaltungsleiter

Beschwerden können außerdem jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form an die pastoralen Mitarbeiter oder dem Verwaltungsleiter des Pfarrverbandes gerichtet werden, die über das Pfarrbüro erreichbar sind. Ein Seelsorger ist in dringenden Fällen auch außerhalb der Öffnungszeiten unter der Notfallnummer 08765/227 immer erreichbar. Jede Beschwerde wird aufgenommen, vertraulich protokolliert, gegebenenfalls unter Einbeziehung von unabhängigen Ansprechpersonen (siehe S.21) weiterverfolgt und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kirchlichen Vorgaben bearbeitet. Es gilt ein strikter Identitätsschutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Dem Beschwerdegeber wird zeitnahe Rückmeldung gegeben.

Pfarrbüro Bruckberg-Gündlkofen

Dekan-Hort-Str. 2 84079 Bruckberg

Telefon: (08765) 9308-0

E-Mail: pv-bruckberg.guendlkofen@ebmuc.de

Pater Jis Mangaly MCBS, Pfarradministrator und Pfarrverbandsleiter

Telefon: (08765) 9308-13

E-Mail: jmangaly@ebmuc.de

Lambert Bart, Verwaltungsleitung

Telefon: (08765) 9308-0

E-Mail: lbart@ebmuc.de

Wolfgang Schwarz, Diakon

Telefon: (08765) 9308-0

E-Mail: wschwarz@ebmuc.de

Maria Liegert, Gemeindereferentin

Telefon: (08765) 9308-12

E-Mail: mliegert@ebmuc.de

Veronika Ostermeier, Gemeindereferentin

Telefon: (08765) 9308-18

E-Mail: vostermeier@ebmuc.de

3. Übergeordnete kirchliche Fachstelle

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an eine übergeordnete kirchliche Stelle zu wenden. Die Fachstelle ist folgendermaßen zu erreichen:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

E-Mail: Praevention@eomuc.de

Postanschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360
80063 München

Besucheranschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Schrammerstr. 3
80333 München

4. Unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen der Erzdiözese München und Freising

Als unabhängige Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst wurden von Kardinal Reinhard Marx folgende Personen ernannt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

Anschrift: St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring

Telefon: (089) 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Anschrift: Postfach 42, 82441 Ohlstadt

Telefon: (08841) 6 76 99 19

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Anschrift: Tengstr. 27/III, 80798 München

Telefon: 0174/ 3 00 26 47

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse

Die eingesetzten Instrumente zur Erreichung des Zieles, Kindern und Jugendlichen bei den Veranstaltungen und in den Gruppen des PV Bruckberg-Gündlkofen einen sicheren und wertschätzenden Raum zu bieten, bedürfen einer fortlaufenden Überprüfung. Dabei müssen Strukturen und Arbeitsabläufe immer wieder analysiert und Risiken neu bewertet werden.

Auf diese Weise können Gefahrenpotentiale und Schwachstellen, welche die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung erschweren, frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Hierzu wird ein Präventionsteam benannt, das jährlich tagt, um die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu überprüfen, die veränderte Situation immer wieder neu zu sondieren und die entsprechenden Ergänzungen und Veränderungen des Schutzkonzeptes zu empfehlen.

Diesem Präventionsteam gehören an:

der Pfarrverbandsleiter, der Verwaltungsleiter des Pfarrverbandes, ein pastoraler Mitarbeiter des Pfarrverbandes, die in Präventionsfragen geschulte Person, sowie ein gewählter Vertreter aus dem Pfarrverbandsrat.

Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt ab 01. Juli 2026 in Kraft. Es ist auf der Homepage des Pfarrverbandes Bruckberg-Gündlkofen zu veröffentlichen und dem gesamten Personal, allen Mitgliedern der pfarrlichen Gremien und jenen Ehrenamtlichen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, auszuhändigen.

Bruckberg-Gündlkofen, 01. Juli 2026



Pater Jis Mangaly, Pfarrverbandsleiter



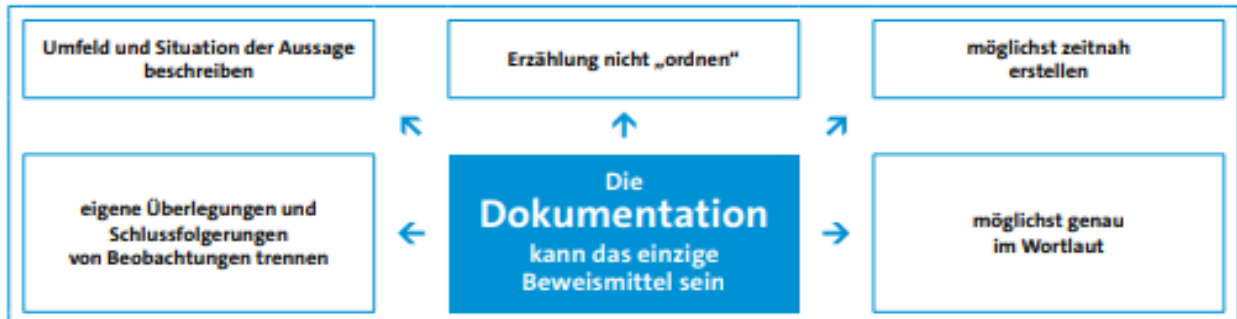
Lambert Bart, Verwaltungsleiter



Johann Schwaiger, Verbunds Pfleger

ANLAGE 1

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die sie bei ihren Kolleginnen oder Kollegen oder den ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrgenommen haben bzw. auf die sie hingewiesen wurden. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir mitteilen wollen, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner:innen für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde dies in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE 3

(verbleibt bei der Einsatzstelle, zum Beispiel Pfarrei, Jugendverband)

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname der / des Ehrenamtlichen Datum des Führungszeugnisses Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII oder erw. Führungszeugnis eingesehen? ☐ Ja ☐ Nein	
Datum Einsichtnahme	Unterschrift Verantwortliche(r) zum Beispiel der Pfarrei, des Jugendverbands

Hiermit erkläre ich, _____ (Name, Vorname), mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zum Widerruf dieser Erklärung einverstanden. Ich bin darüber belehrt worden, dass der Widerruf jederzeit möglich ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------